



57 C 148/06



Verkündet am 17.07.2006

Künneke  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## AMTSGERICHT PADERBORN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

den

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Peters & Rabeneick, Liliengasse 1 - 3,  
33098 Paderborn [REDACTED]

hat das Amtsgericht Paderborn  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.06  
durch die Richterin Winkler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger bot im November 2005 über die Internetplattform eBay einen PKW Ferrari Mondial 3,2 zum Preis von 18.500,00 € an. Dabei handelte es sich zwar um eine Internetversteigerung, es bestand aber auch die Möglichkeit, den PKW per „Sofortkauf“ zu erwerben. Am 29.11.05 wurde der PKW über die Benutzerdaten des Beklagten per „Sofortkauf“ erworben. Polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass der Kauf von einem Internet-Café getätigt wurde.

Am selben Tag wurden über den eBay-Account des Beklagten noch ein Angebot für einen PKW BMW in Höhe von 90.000,00 € und ein Angebot für ein Handy in Höhe von 500,00 € abgegeben.

Der Kläger forderte den Beklagten daraufhin zur Abholung des Fahrzeuges gegen Zahlung des Kaufpreises auf. Der Beklagte weigert sich, das Fahrzeug abzunehmen. Mit Schreiben des Klägersvertreters vom 06.12.05 wurde der Beklagte zur Erfüllung aufgefordert.

Der Kläger verkaufte das Fahrzeug dann anderweitig zu einem Kaufpreis von 15.000,00 €.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe den PKW erworben. Es sei nicht ersichtlich, wie ein Dritter zu den Anmeldedaten des Beklagten kommen solle. Es sei auszuschließen, dass Anmeldedaten im Internet-Café ausgespäht würden oder die Anmeldedaten auf dem Computer abgespeichert würden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.500,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hinaus und 773,43 € außergerichtlich entstandene Anwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, es handele sich um einen typischen Fall von „Account-Missbrauch“ bei eBay. Ein unbekannter Hacker sei in den User-Bereich des Beklagten gelangt und habe den PKW über den eBay-Account des Beklagten gekauft.

Weiter bestreitet der Beklagte, zum Zeitpunkt des Kaufvertrages um 23.00 Uhr in einem Internet-Café gewesen zu sein. Er habe sich zwar am 29.11.05 in einem Internet-Café in der Spielothek [REDACTED] aufgehalten, habe dieses aber etwa in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr verlassen.

Der Beklagte bestreitet, dass der PKW lediglich für 15.000,00 € weiterverkauft wurde.

Die Akte der Staatsanwaltschaft Paderborn, Az. [REDACTED] war zu Informationszwecken beigezogen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 3.500,00 € aus §§ 281, 433 BGB.

Der Kläger ist für die Behauptung, dass zwischen den Parteien am 29.11.05 ein wirksamer Kaufvertrag über den Ferrari Mondiale 3,2 geschlossen wurde, beweispflichtig geblieben. Der Kläger hat keinen Beweis dafür angeboten, dass der Beklagte den PKW Ferrari des Klägers über eBay per Sofortkauf am 29.11.05 erworben hat. Dies wirkt sich zu Lasten des Klägers aus, denn dieser trägt für den Vertragsschluss die Beweislast. Die Beweislast richtet sich vorliegend nach den allgemeinen Beweisregeln, nach denen jeder die Beweislast für die für ihn günstigen Tatsachen trägt. Auch im Rahmen einer Internetauktion kommt weder eine Beweislastumkehr noch ein Anscheinsbeweis in Betracht (OLG Köln, MMR 2002, 813; OLG Naumburg, NJOZ 2005, 2222; LG Bonn, MMR 2004, 179 m.w.N.). Sämtliche Teilnehmer einer Internetauktion setzen sich der Gefahr eines Eingriffs unbefugter Dritter in die Onlinekommunikation gleichermaßen aus. Es erscheint daher nicht geboten, dem Beklagten die Beweislast in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen aufzuerlegen.

Es besteht auch kein Anscheinsbeweis für eine Gebotsabgabe durch den Beklagten. Voraussetzung für die Annahme eines Anscheinsbeweises ist, dass sich unter Berücksichtigung aller unstrittigen und festgestellten Einzelumstände und besonderen Merk-

malc des Sachverhalts ein für die zu beweisende Tatsache nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf ergibt (BGH NJW 1996, 1828). Eine solche Typizität lässt sich für eine Internetauktion jedoch nicht feststellen (LG Bonn, MMR 2004, 179). Allein aus der Tatsache, dass das Gebot von einer Person abgegeben wird, die das Passwort des Beklagten kennt, folgt kein Anschein zu Lasten des Beklagten. Im Hinblick auf den derzeitigen Sicherheitsstandard der im Internet verwendeten Passwörter als solche und auf die Art ihrer Verwendung kann nicht der Schluss gezogen werden, dass der Verwender eines Passworts nach der Lebenserfahrung auch derjenige ist, auf den dieses Passwort ursprünglich ausgestellt wurde. Die Tatsache, dass weltweit tagtäglich Millionen von Rechtsgeschäften per Internetauktion klaglos abgewickelt werden, lässt den Schluss auf die Verlässlichkeit des Mediums Internet im Allgemeinen und der Kommunikationsplattform Internetauktion im Besonderen nicht zu (vgl. LG Bonn, a.a.O.). Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Winkler